

# Grundkurs BGB I

Prof. Dr. Burkhard Hess  
WS 2011/2012

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 - 11 Uhr  
Ort: Neue Universität  
HS 13

# § 4 Grundbegriffe

## II. Juristische Personen (JP)

### 1. Funktionen der juristischen Person

#### a) Erleichterte Teilnahme am Rechtsverkehr

- Es müssen nicht alle Gesellschafter zusammen handeln, vielmehr handelt ein Vertretungsorgan für die JP. Damit wird die JP gegenüber ihren Mitgliedern verselbständigt.
- Registerzwang bewirkt Publizität: Jeder kann sich durch Einsicht über die Struktur der JP informieren (Wer ist Organ, gibt es Vertretungsbeschränkungen etc.).
- Strikter Typenzwang: JP können nur in den von der RO vorgesehenen Typen gegründet werden.

#### b) Haftungsbegrenzung

Haftung bleibt auf die JP konzentriert; das Vermögen von JP und Gesellschaftern wird getrennt. Ein gewisses Gründungskapital wird als Haftungsmasse vorausgesetzt: Problem → häufig schnell verbraucht. Bsp.: 1-Mann GmbH, vgl. § 1 GmbHG; nötig Einlagen von 25' €, § 5 I GmbHG.

# § 4 Grundbegriffe

## II. Juristische Personen

### 2. Arten der juristischen Person

#### a) Körperschaften und Sondervermögen

- Sondervermögen ist die Stiftung, §§ 80 ff. BGB; erfolgt durch sog. „Stiftungsgeschäft“ (enthält Satzung und Zuwendung = Ausstattung; Genehmigung durch die Landesbehörde ist erforderlich). Begünstigte sind die sog. „Destinatäre“; Verwaltung durch Organe.
- Andere juristische Personen haben Mitglieder, sind daher körperschaftlich organisiert.

#### b) Körperschaften und Personengesellschaften

- Körperschaft bezeichnet eine Organisationsform, die durch die Verselbständigung der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern gekennzeichnet ist.

# § 4 Grundbegriffe

## II. Juristische Personen

### b) Körperschaften und Personengesellschaften

Körperschaft ist als Organisation durch die Verselbständigung der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern gekennzeichnet (§ 21 BGB):

- (1) Keine mitgliederbezogene Auflösungsgründe (Tod; sondern Austritt, § 39 BGB, Insolvenz/Liquidation, §§ 40 f. BGB).
- (2) Mitglieder können wechseln (§§ 38 f., 58 Nr.1 BGB)
- (3) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst (§ 32 BGB)
- (4) Vertretung nach außen erfolgt durch Organe, in die (je nach Satzung) auch Nichtmitglieder berufen werden können (§§ 26 ff. BGB, Fremdorganschaft).

# § 4 Grundbegriffe

## II. Juristische Personen

**Hinweis: personale bzw. körperschaftliche Elemente in der Juristischen Person**

**(1) AG:** Deutliche körperschaftliche Ausprägung, Börsennotierung erleichtert Mitgliederwechsel. Treuepflichten der Aktionäre sind minimal

**(2) GmbH:** Gewisse personale Elemente: § 15 GmbHG: eingeschränkte Verkehrsfähigkeit der Anteile; Ausschluß aus wichtigem Grund ist zulässig, § 737 BGB analog, BGHZ 80, 346, 351.

**(3) Idealverein:** § 38 BGB: Mitgliedschaft ist gds. Wd. Übertragbar noch vererblich; § 73 BGB: Mindestanzahl von Mitgliedern; Mitgliedschaftsverhältnis ist von Treuepflichten geprägt.

# § 4 Grundbegriffe

## II. Juristische Personen

### c) Exkurs: Personengesellschaften

§§ 705 ff. BGB: die GbR als „Prototyp“ der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung

- Vertraglich begründetes Rechtsverhältnis, das mehrere Personen zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks verpflichtet.
- keine Rechtsfähigkeit, wohl aber Gesellschaftsvermögen in gesamthänderischer Bindung, § 718 BGB.
- Folge der fehlenden RFähigkeit: Alle haften mit vollem Vermögen als Gesamtschuldner (§§ 427, 421 BGB).
- Erweiterung im Handelsrecht: oHG, §§ 105 ff. HGB; 161 ff. HGB: KG  
→ aktuelle Entwicklung: BGHZ 146, 341 erkennt die Rechtsfähigkeit der AußenGbR an.

## II. Juristische Personen

### 3. Rechtsfähigkeit (RF) der juristischen Person

#### a) Erlangung der Rechtsfähigkeit

- **Konzessionssystem**, d.h. Verleihung der RF durch Verleihung, § 22 BGB: für den sog. „Wirtschaftsverein“.
- **Normativsystem**, §§ 384 ff. FamFG, d.h. durch Registereintragung beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, d.h. § 60 BGB (für den e.V.): Mindestanforderungen der §§ 56-60 BGB: Mindestmitglieder: 7 (§ 56 BGB); Satzung mit Sitz und Zweck des Vereins und Normen (§ 57 BGB); Organe: Vorstand und Mitgliederversammlung (§ 58 BGB).
- Hinweis: Angrenzung des Ideal- vom Wirtschaftsverein, insb. beim Sport; dazu BGHZ 85, 82 (ADAC); *Heckelmann, AcP 179 (1979), 1 ff.* (Fußballvereine) – Sog. „Nebenzweckprivileg“, wenn der Vereinszweck primär ideellen Zwecksetzung liegt.  
Rspr. ist extrem großzügig.

# § 4 Grundbegriffe

## II. Juristische Personen

### b) Umfang der Rechtsfähigkeit

- Volle und unbeschränkte Rechtsfähigkeit bis zur Beendigung (Liquidation, §§ 73 ff. BGB).
- Einschränkungen beim Persönlichkeitsschutz
  - + Namensschutz ist gewährleistet, BVerfG, NJW 1994, 2346 (römisch-katholische Kirche)
  - + Erweiterung: APR: Benutzung der Bilanzen (Jahresabschlussbericht) eines im Bundesanzeiger veröffentlichten Abschlusses in einem kommerziellen Seminar zur Buchführung, BGH NJW 1994, 1784.

# § 4 Grundbegriffe

## II. Juristische Personen

### 4. Exkurs: Verbandswesen

#### a) Die Organisation des Sports

Verbandspyramide: Sportverein, Landesverband, Spitzenverband – internationaler Dachverband

+ Ein-Platz-Prinzip als Monopolisierung

+ Einheitliche Normensetzung durch die Dachverbände mit Übernahmeverpflichtungen bis hinunter zu den lokalen Vereinen.

+ Praktische Umsetzungsprobleme, speziell bei Dopingsanktionen

Hinweis: Spezielle Vereinbarungen mit den Spitzenathleten, dazu BGHZ 128, 93.

Abschottung: Interne Verbands- und Schiedsgerichte, welche die Sanktionen umsetzen und die Einhaltung der Sportregeln überwachen.

- Startseite
- ↳ DFB-Info
- ↳ Der DFB
- ↳ Regional- und Landesverbände
- Sportschulen und Sporthotels**



- Service
- Inhalt A-Z
- Tickets & Hospitality
- Terminkalender
- Publikationen/Download
- FAQ
- Suche
- Kontakt
- Impressum
- Sitemap

## Der DFB Regional- und Landesverbände



### Anschriften

1) - 4) Norddeutscher Fußball-Verband

# § 4 Grundbegriffe

## II. Juristische Personen

### **b) Rechtsfragen der Sports/Verbandsmitgliedschaft**

- Gds besteht kein Aufnahmezwang; es sei denn, Monopolstellung des Verbands (Hinweis: Privat- und Vereinigungsfreiheit auch iSe negativen Freiheit). Ausnahme: Sozialmächtige Vereine/Verbände.  
Bsp.: KG, NJW-RR 1993, 183 – kein Aufnahmezwang des Leichtathletikverbandes gegenüber einem „Schwulen Sportverein“; anders (und richtig) LG Heidelberg, NJW 1991, 927.
- wenn Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung zu anderen, wenn die Ablehnung zu unbilliger Benachteiligung des Bewerbers führt.
- Anspruchsgrundlage: § 826 BGB iVm § 249 S. 1 BGB.

# § 4 Grundbegriffe

## II. Juristische Personen

### c) Verbandsstrafen

Verankerung der Sanktion: In der Satzung (bzw. Nebenordnung) des jeweiligen Vereins; Zuständigkeit: § 32 BGB:  
Mitgliederversammlung oder besonderer Ausschuss.

#### **Verfahrensmäßige Voraussetzungen**

- + Rechtliches Gehör
- + Begründungspflicht

#### **Materielle Voraussetzungen**

- + Hinreichende Bestimmtheit des Sanktionstatbestands
- + Verhältnismäßigkeit der Sanktion

#### **Gerichtliche Nachprüfung**

Grundsätzlich nur bzgl. Tatsachenfeststellung und inhaltlich auf „grobe Unbilligkeit“ (entsprechend § 315 III BGB);

Bei Vereinen mit Aufnahmezwang: vollumfängliche Nachprüfung.

# Mutu v. Chelsea Football Club Ltd



# Art. 17 FIFA-Transfer-Reglement

**Löst eine Partei den Vertrag ohne triftigen Grund auf, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:**

Die vertragsbrüchige Partei ist in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Vorbehaltlich (...) und soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden bei der Festlegung der Entschädigung aufgrund eines Vertragsbruchs nationales Recht, die Besonderheiten des Sports sowie alle objektiven Kriterien berücksichtigt.

Darunter fallen insbesondere die Entlohnung und andere Leistungen, die dem Spieler gemäß gegenwärtigem und/oder neuem Vertrag zustehen, die verbleibende Vertragslaufzeit bis maximal 5 Jahre, **die Höhe von Gebühren und Ausgaben, für die der ehemalige Verein aufgekommen ist (und die über die Dauer des Vertrags amorisiert wurden) ....**

# Grundkurs BGB I

Prof. Dr. Burkhard Hess  
WS 2011/2012

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 - 11 Uhr  
Ort: Neue Universität  
HS 13

# § 4 Grundbegriffe

## II. Juristische Personen

### Fall Nr. 12

T. Ist Lizenzspieler beim Deutschen Meister FCB e.V. Er hat einen Vertrag mit der Firma Nike abgeschlossen, wonach er bei Spieleinsätzen deren Fußballschuhe in roter Farbe tragen soll. Der FCB hat mit der Firma adidas einen Generalausrüstungsvertrag geschlossen. Danach dürfen die Spieler auf dem Feld nur in adidas Schuhen auflaufen. Nach § 2 e)S.2 des DFB Mustervertrages für Lizenzspieler sind die Lizenzfußballer verpflichtet, die Sportkleidung des jeweiligen Vereins zu tragen.

T. läuft in seinen roten Nike-Schuhen auf und wird

- a) vom Trainer auf die Ersatzbank gesetzt
- b) von der Disziplinarkommission des FC B mit einer Geldbuße über 30.000 € belegt.

T. will dagegen gerichtlich vorgehen.

## **§ 5 Die Willenserklärung**

### **A. Einführung: Willenserklärung, Rechtsgeschäft, Vertrag**

**I. Willenserklärung und Rechtsgeschäft**

**II. Rechtsgeschäft und Privatautonomie**

### **B. Der Tatbestand der Willenserklärung**

**I. Innerer und äußerer Tatbestand**

**II. Äußerer Tatbestand**

**III. Die Bindung an die Willenserklärung**

# § 5 Die Willenserklärung

## A. Einführung

### I. Willenserklärung und Rechtsgeschäft

1. Im Zivilrecht können PR-Subjekte ihren Willen autonom verwirklichen. Es gilt die Privatautonomie: Jeder kann grundsätzlich selbst entscheiden, ob und mit wem er Verträge abschließt (Abschlussfreiheit) und mit welchem Inhalt er kontrahiert (Inhaltsfreiheit). Es geht um die „Selbstbestimmung des Einzelnen im Privatrecht“ (*Flume*).
- Die aktuelle Situation im Privatrecht kennzeichnet ein Spannungsverhältnis zwischen Individualfreiheit, Gruppenfreiheit, Sozialstaat. Daher ist die Gewährleistung der Privatautonomie vielfach begrenzt. Dies zeigt nicht zuletzt die Formulierung des Art. 2 I GG, der Privatautonomie verbürgt:
- „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

## § 5 Die Willenserklärung

### I. Willenserklärung und Rechtsgeschäft

- Im BGB setzt das sog. „Rechtsgeschäft“ die Privatautonomie um (§§ 104-185 BGB). Dieses bezeichnet das (Gesamt-) Geschehen, das eine gewollte Rechtsfolge hervorbringt.
- Sein Entstehungstatbestand ist dadurch gekennzeichnet, dass (mindestens) eine Person ihren Willen kundtut, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen.
- **Rechtsgeschäfte sind auf die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen gerichtet.**
- Mittels Rechtsgeschäft setzen Rechtssubjekte eine Regelung, die kraft ihrer Anerkennung durch die Rechtsordnung verbindlich ist. Das Rechtsgeschäft unterscheidet sich von anderen Tatbeständen durch seine **Finalität: Die Rechtsfolge gilt, weil sie gewollt ist.**

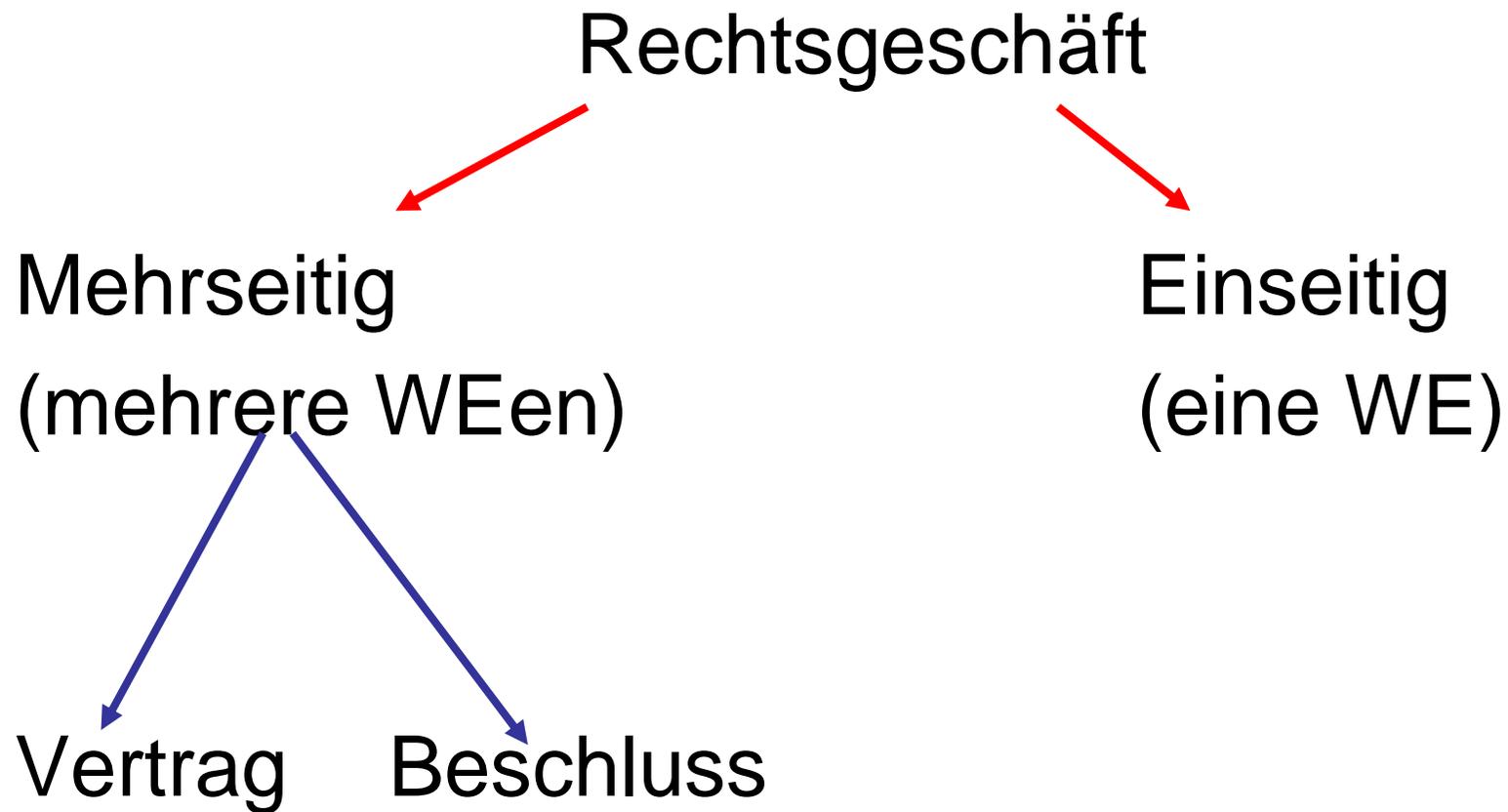
## § 5 Die Willenserklärung

### 3. Rechtsgeschäft und Willenserklärung

- Die Kundgabe des Rechtsfolgewillens nennt das Gesetz: „Willenserklärung“; vgl. die Überschrift vor § 116 BGB.
- Häufig werden „Rechtsgeschäft“ und „Willenserklärung“ synonym verwendet. Jedoch geht der Begriff des Rechtsgeschäfts weiter: Ein wirksames Rechtsgeschäft erfordert mindestens eine Willenserklärung; zumeist noch weitere Wirksamkeitserfordernisse.
- Die Willenserklärung ist damit das zentrale Element des Rechtsgeschäfts. Das Gesetz legt bei den jeweiligen Rechtsgeschäften fest, ob eine oder mehrere Willenserklärungen erforderlich sind.

Vertiefung: *Neuner*, JuS 2007, 881 ff.

# § 5 Die Willenserklärung



# § 5 Die Willenserklärung

## II. Rechtsgeschäft und Privatautonomie

### 4. Die Schranken der Privatautonomie

#### Unterschiedliche Einwirkungsgrade

- a) Beschränkung der **Regelungsbefugnis** durch sog. **Typenzwang**  
(Beispiele: Ehegüterrecht; Gesellschaftsrecht, Sachenrecht)
- b) **Inhalt** der Rechtsgeschäfte
  - + Zwingende Vorschriften (Bsp. § 475 I BGB)
  - + Allgemeine Grenzen der Rechtsgeschäfte nach §§ 134, 138 BGB
  - + Inhaltskontrolle der Gerichte (§§ 305 ff. BGB); im Übrigen nur bei wirtschaftlicher Übermacht, Bsp.. BGH NJW 1995, 583 ff. (Erstreckung der Verbandsgewalt auf Nichtmitglieder).
- c) Behördliche **Genehmigungen**
  - §§ 9 ff. GWB a.F.: Anmeldepflicht bei Kartellen.
  - AWG, GdStVG (Landwirtschaft)
- d) **Kontrahierungszwang** §§ 826, 249 I BGB

# § 5 Die Willenserklärung

## B. Der Tatbestand der Willenserklärung

### I. Innerer und äußerer Tatbestand

1. Zur Relevanz der Unterscheidung
2. Die Elemente der WE

### II. Innerer Tatbestand

1. Handlungswille
2. Erklärungsbewusstsein
3. Geschäftswille

### III. Äußerer Tatbestand

### IV. Die Bindung an die Willenserklärung

# § 5 Die Willenserklärung

## B. Der Tatbestand der Willenserklärung

### I. Innerer und äußerer Tatbestand

**Willenserklärung ist jede Willensäußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist: Sie bringt einen Rechtsfolgewillen zum Ausdruck, der auf die Begründung, Änderung oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist.**

**Aus der Definition ergibt sich eine Gliederung in ein „Willens“- und ein „Erklärungs“-Element, d.h. einen inneren Tatbestand (umfasst das Bewusstsein, rechtserheblich zu handeln und den Rechtsfolgewillen) und einen äußeren, wahrnehmbaren Erklärungstatbestand.**

# § 5 Die Willenserklärung

## B. Der Tatbestand der Willenserklärung

### I. Innerer und äußerer Tatbestand

#### 1. Zur rechtlichen Relevanz der Tatbestandselemente der Willenserklärung

(1) Grundsätzlich unterscheidet die Rechtslehre einen inneren und einen äußeren Tatbestand.

Dabei betrifft der äußere Tatbestand (Abgabe und Zugang) das “Wirksamwerden“.

Der innere Tatbestand betrifft z.T. das Vorliegen einer Willenserklärung an sich, z.T. aber nur deren Anfechtbarkeit.

# § 5 Die Willenserklärung

## I. Innerer und äußerer Tatbestand

### Zur Relevanz der Tatbestandselemente der Willenserklärung

(2) Hieraus folgt die **Grundproblematik**: Es geht um die **Bestimmung der Rechtsfolgen** beim Fehlen einzelner Tatbestandselemente der Willenserklärung. Diese sind unterschiedlich; sie ergeben sich nur zum Teil aus den gesetzlichen Regelungen der §§ 116 ff. BGB (die ihrerseits lückenhaft sind).

Ursache: - ungeklärte Streitfragen zwischen der sog. Willens- und der sog. Erklärungstheorie im Jahre 1900 (dazu *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 24, Rdn. 25 ff).

## B. Der Tatbestand der Willenserklärung

### I. Innerer und äußerer Tatbestand

#### 2. Die Elemente der Willenserklärung

a) Der äußere Tatbestand erfordert ein **sichtbares Verhalten, das den Willen zum Ausdruck bringt, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen.**

Dies kann unterschiedlich geschehen

(1) Durch **ausdrückliche Erklärung.**

Bsp.: „Ich nehme Ihr Angebot vom ... an.“

Nicht erforderlich: Gebrauch der juristischen Fachsprache; es muss nur zum Ausdruck gebracht werden, welche Rechtsfolge der Erklärende anstrebt (maßgeblich ist das wirtschaftliche Ziel, nicht die rechtsgeschäftliche Form).

## **B. Der Tatbestand der Willenserklärung**

### **2. Die Elemente der Willenserklärung**

**(2) Durch konkludentes (=schlüssiges) Verhalten gibt der Handelnde zu erkennen, dass er einen bestimmten Erfolg anstrebt.**

- Zurückgabe des Verlobungsringes, § 1298 BGB
- „Geben Sie mir meine Papiere“, Kündigung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber.

**(3) Bloßes Schweigen beinhaltet hingegen keine Willenserklärung; insbesondere nicht Annahme eines Angebots.**

Ausnahme:

- Die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- Das Gesetz ordnet anderes an (§ 362 HGB).

# § 5 Die Willenserklärung

## B. Der Tatbestand der Willenserklärung

### II. Der innere (subjektive) Tatbestand

Bereits die Verfasser des BGB unterschieden:

**Handlungswille,**

**Erklärungsbewusstsein,**

**Geschäftswille.**

Beachte: Das Fehlen einzelner Elemente löst unterschiedliche Rechtsfolgen aus, deren Einordnung bis heute umstritten ist.

Mögliche Rechtsfolgen:

-Nichtigkeit, § 118 BGB (analog)

-Anfechtbarkeit, § 142 BGB (analog)

# § 5 Die Willenserklärung

## II. Der innere Tatbestand der Willenserklärung

### 1. Handlungswille:

Bewusstsein (überhaupt) zu handeln; d.h. der bewusste Willensakt, der auf Vornahme eines äußeren Verhaltens gerichtet ist.

→ Abgrenzung zu § 105 II BGB: Bei fehlendem Handlungswillen liegt bereits überhaupt keine Willenserklärung vor (Reflex; dem Opfer wird die Hand geführt: vis absoluta).

Dagegen liegt im Fall des § 105 II BGB durchaus eine (äußerliche) Handlung vor, die Willensbildung als solche ist jedoch ausgeschlossen.

# § 5 Die Willenserklärung

## 2. Der innere Tatbestand der Willenserklärung

### Fall 13 (BGH, NJW 1987, 2014 ff.):

Geschäftsmann G lässt sich nach einem erfolgreichen Tag mit dem Taxi in den Club „Château d'Amour“ fahren, ein stadtbekanntes Etablissement. Dort verkonsumiert er in Begleitung mehrere Flaschen Champagner. Als es ans Zahlen geht, stellt man fest, dass er nur einen € 50-Schein bei sich hat. Der herbeigerufene Leibwächter des Clubbesitzers führt dem völlig eingeschüchterten G die Hand beim Ausfüllen eines Schuldanerkenntnisses (§ 781 BGB) über € 40.000.

Ist das Schuldanerkenntnis wirksam?

# § 5 Die Willenserklärung

## II. Der innere Tatbestand der Willenserklärung

### 2. Erklärungsbewusstsein:

**Bewusstsein des Handelnden, dass seine Handlung irgendeine rechtserhebliche Bedeutung hat.**

Streitig sind die Rechtsfolgen des fehlenden Erklärungsbewusstseins:

a) Ältere Auffassung: Sog. Willenstheorie, arg. § 118 BGB: Wenn die bewusst unverbindlich (d.h. „scherzhaft“) abgegebene Willenserklärung zur Nichtigkeit führt, so muss dies erst recht für die „unbewusst“ nicht ernste Willenserklärung gelten.

# § 5 Die Willenserklärung

## II. Der innere Tatbestand der Willenserklärung

**b) Neuere, vor allem von der Rspr. übernommene Lösung: sog. Erklärungs- bzw. „Zurechnungstheorie“**

Danach liegt eine Willenserklärung vor, wenn

(1) der Erklärende ein Verhalten zeigt, das nach außen den Anschein einer Willenserklärung weckt,

(2) der Erklärungsempfänger dies nach Treu und Glauben auch so verstehen musste.

(3) Die Erklärung dem Erklärenden normativ zurechenbar ist.

**Rechtsfolge:** Wirksamkeit der Willenserklärung, aber Anfechtbarkeit analog §§ 142 I, 119 I 1 BGB (Arg.: Wenn bereits die inhaltlich unzutreffende Willenserklärung zur Anfechtung berechtigt, muss dies umso mehr für die Willenserklärung gelten, bei der das Bewusstsein, rechtsgeschäftlich zu handeln, fehlte).

Hinweis: Praktisches Problem ist zumeist die Einhaltung der Anfechtungsfrist (§ 121 BGB).

# § 5 Die Willenserklärung

## 2. Der innere Tatbestand der Willenserklärung

### Beispiel: Fall Nr. 14 – Schneider-Insolvenz



## 2. Der innere Tatbestand der Willenserklärung

### Beispiel: Fall Nr. 14 – Schneider-Insolvenz

X erbrachte als selbstständiger Bauhandwerker vielfältige Leistungen für die Baugesellschaft Dr. Jürgen Schneider (GbR). Zahlreiche Rechnungen waren im April 1994 noch nicht beglichen worden, als die Schneidergruppe in Konkurs fiel. Als Herr X völlig verzweifelt am Abend vor seinem Fernseher saß, hörte er folgendes Interview des Vorstandssprechers der Deutschen Bank AG (Kopper) im ZDF. Auf die Frage des Reporters, ob die Deutsche Bank den betroffenen Handwerkern ebenso großzügige Kredite gewähren würde wie Dr. Schneider, sagte Herr K: „Ich nehme an, dass wir das bei vielen Handwerkern tun, ja, die unsere Kunden sind. ... Die von uns finanzierten und noch im Bau befindlichen Objekte führen wir zu Ende. Es droht kein Einkommensausfall. ... Die Handwerker werden ihr Geld bekommen. Es handelt sich auch nicht um viel Geld, für uns sind das alles nur peanuts.“

## **2. Der innere Tatbestand der Willenserklärung**

### **Beispiel: Fall Nr. 14 – Schneider-Insolvenz**

Hoch erfreut geht Herr X an sein privates Faxgerät und verlangt von der Deutschen Bank AG die Bezahlung der ausstehenden Rechnungen. Wenige Tage später erhält er ein Antwortschreiben der Rechtsabteilung der Bank, wonach Herr Kopper in dem Fernsehinterview keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgegeben habe. Das Interview habe allein der Image-Pflege gedient. Vielmehr solle sich Herr X mit seinen Forderungen an den Konkursverwalter der Dr. Schneider-GbR halten. Herr X ist hingegen der Ansicht, dass die Erklärung des Herrn K ein wirksames Angebot auf Abschluss eines Bürgschaftsvertrages enthalte, das er angenommen habe.

Wer hat Recht?

# § 5 Die Willenserklärung

## B. Der Tatbestand der Willenserklärung

### 3. Geschäftswille:

Wille, mit der Erklärung eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen. Dabei bezieht sich der Geschäftswille auf die konkrete Rechtsfolge (bzw. auf den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg), der herbeigeführt werden soll.

Fehlender Geschäftswille führt im Regelfall zur Anfechtung nach §§ 142 I, 119 f. BGB – d.h. die Willenserklärung ist wirksam, aber vernichtbar.

Voraussetzung der Anfechtung: „Irrtum“, d.h. eine unbewusste Fehlvorstellung über die Folgen der Willenserklärung.

## § 5 Die Willenserklärung

### B. Der Tatbestand der Willenserklärung

#### **Fall 18 (BGHZ 91, 324, dazu Canaris NJW 1984, 2281):**

Baustofflieferant L verlangt von einer Kundin (Firma H), die er auf Kredit belieferte, die Stellung einer Bankbürgschaft. Am 8.9.1981 schrieb die Sparkasse S an L: „Sehr geehrte Damen und Herren, zugunsten der Fa. H haben wir gegenüber ihrer Firma die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von DM 150.000 übernommen.“

Ein halbes Jahr später fällt die Fa. H in Konkurs. L verlangt von der Sparkasse S die Bezahlung offener Forderungen gegen H. Diese beruft sich darauf, man habe gar keine Bürgschaftserklärung abgeben wollen: Vielmehr habe die Sachbearbeiterin der Filiale geglaubt, dass die Sparkasse bereits eine Bürgschaftserklärung abgegeben habe. Dies folge aus dem Wortlaut des Schreibens, das den Händler hierüber lediglich informieren sollte. Vorsorglich ficht die S jedoch die Willenserklärung an.

Der Baustoffhändler L klagt aus § 765 BGB. Mit Erfolg?

# § 5 Die Willenserklärung

## B. Der Tatbestand der Willenserklärung

### II. Der äußere Tatbestand

1. Übersicht
2. Abgabe
3. Zugang

1. Der äußere Tatbestand der Willenserklärung beinhaltet einen Erklärungsakt über den Willen, eine rechtsgeschäftliche Bindung eingehen zu wollen.

Der Erklärungsakt muss formuliert werden und (ggf.) den Adressaten erreichen.

## § 5 Die Willenserklärung

### b) Der äußere Tatbestand

Er betrifft das „Wirksamwerden“ der Willenserklärung, d.h. ihre Entäußerung in den Rechtsverkehr und ihr „Ankommen“ beim Empfänger. Es geht um eine Interessenverteilung: Wer trägt das Risiko einer fehlerhaften Übermittlung, einer Verfremdung, nicht zuletzt bei der Einschaltung weiterer Personen.

### c) Die gesetzliche Regelung: § 130 I 1 BGB

„**Abgabe**“ und „**Zugang**“ sind zu unterscheiden. Abgabe ist die Entäußerung in den Rechtsverkehr; Zugang der Eingang beim Empfänger.

## § 5 Die Willenserklärung

### c) Die gesetzliche Regelung: § 130 I 1 BGB

Zugleich unterscheidet § 130 I 1 BGB zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen:

- empfangsbedürftige Willenserklärungen werden mit dem Zugang wirksam
- nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen bereits mit der Abgabe - (Bsp. Testament).

### d) Empfangsbedürftigkeit: § 130 I 1 BGB

Die Abgabe erfolgt gegenüber einer anderen Person d.h. in der Regel die andere Vertragspartei;

Bisweilen Klarstellungen und (oft) Erleichterungen, vgl. §§ 182, 167 BGB: Vollmacht; wichtig: § 143 BGB: Adressat der Anfechtungserklärung).

# § 5 Die Willenserklärung

## 2. Die Abgabe der Willenserklärung

### a) **Begriff:** Willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr

- bei nicht empfangsbedürftige Willenserklärung:  
Beendigung des Skripturakts (Beispiel: Verschließen des Briefumschlags beim Testament ist nicht erforderlich).

- bei empfangsbedürftige Willenserklärung: Entäußerung in Richtung auf den Erklärungsempfänger

+ bei mündlicher Willenserklärung muss der Adressat so angesprochen werden, dass mit Kenntnisnahme zu rechnen ist

+ bei schriftlicher Willenserklärung: Absendung an den Adressaten

### b) **Problem:** „abhandengekommene Willenserklärung“

# § 5 Die Willenserklärung

## 3. Der Zugang der Willenserklärung

a) Unterschiede: Zugang unter Abwesenden (geregelt in § 130 I 1 BGB) und Anwesenden (nicht geregelt).  
„Anwesende meint das unmittelbare, persönliche Gespräch (vgl. § 147 I 2 BGB).

### b) Zugang unter Abwesenden

Begriff: Zugang ist Eingang in den Machtbereich des Empfängers dergestalt, dass er Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist (vgl. auch § 312e I 2 BGB).

(1) Eingang in den Machtbereich, d.h. in die vorgesehene Empfangseinrichtung (z.B. Briefkasten, Mailbox, Geschäftsräume, Postfach, Anrufbeantworter).

(2) Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme: Nicht die tatsächliche Kenntnis, sondern nur ihre Möglichkeit (d.h. Kenntnisnahme unter normalen Umständen).

# § 5 Die Willenserklärung

## Fall Nr. 19: BGH NJW 2008, 843

Die Parteien streiten über die Frage, ob der Kl. die Erklärung der Bekl. auf Verlängerung des zwischen ihnen bestehenden Mietvertrags (über eine Lagerhalle für 200 Euro/Monat) rechtzeitig zugegangen ist. Die Bekl. hat ein ihr im Mietvertrag eingeräumtes Verlängerungsoptionsrecht mit Schreiben vom 31. 12. 2003 ausgeübt.

Dieses Schriftstück hat ein Bote am Mittwoch, den 31. 12. 2003 um 15.50 Uhr in den Briefkasten der Hausverwaltung – einer Maklerfirma – geworfen, von der die Kl. vertreten wurde. Die Kl. kündigte das Mietverhältnis mit Schreiben vom 7. 1. 2004 fristlos. Sie klagt auf Räumung der Lagerhalle. Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Vertrag fortbestehe. Wie ist zu entscheiden?

# § 5 Die Willenserklärung

## (3) Die Einschaltung von Hilfspersonen: Boten

- Unterscheide Erklärungsbote/Empfangsbote:

+ Erklärungsbote ist jede Person, die zur Übermittlung eingeschaltet wird – Übermittlungsfehler führen zur Anfechtung (§ 120 BGB).

+ Empfangsbote: Jede Person, die zur Entgegennahme der Willenserklärung geeignet und ermächtigt ist.

- so: Kaufmännische Angestellter, Familienangehörige (P: alte Menschen, kleine Kinder), Personal

- RF: Mit der Übermittlung an den Empfangsboten ist die Erklärung zugegangen – das Risiko einer Falschübermittlung trägt der Erklärungsempfänger.

# § 5 Die Willenserklärung

## c) Zugang gegenüber Anwesenden

- (1) Hier ist zu unterscheiden zwischen mündlichen und schriftlichen bzw. verkörperten Erklärungen.
- (2) Mündliche Erklärungen: Sog. eingeschränkte Vernehmungstheorie: Maßgebend ist die akustische Wahrnehmung; wer jedoch schlecht hört, muss dies aus Gründen des Verkehrsschutzes mitteilen
- (3) Schriftliche Erklärungen:  
RGZ 61, 414 – Die Ehefrau unterschreibt in Anwesenheit des Gläubigers eine Bürgschaftsurkunde für die Schulden ihres Ehemannes. Dieser erschießt sich im Nebenzimmer. Als sich der allgemeine Trubel legt, ist die Urkunde verschwunden. Der Gl. klagt aus § 765 BGB.  
Maßgeblich ist die Aushändigung der Urkunde.

# § 5 Die Willenserklärung

## (4) Sonderproblem: Zugang gegenüber sprachunkundigen Personen

- Es gilt nicht uneingeschränkt der Grundsatz: „Man spricht deutsch“; sondern es kommt auf die Verteilung des Sprachrisikos an:
  - + Wer unmittelbar Arbeitnehmer aus der Türkei engagiert, muss gegebenenfalls einen Dolmetscher bestellen (angemessene Frist für Übersetzung)
  - + Wer sich lange Zeit im Inland aufhält und hier arbeitet, muss Grundkenntnisse der Sprache haben (arg.: Zugangshindernis bei Arbeitnehmer).
- Im internationalen Handelsverkehr können Englischkenntnisse vorausgesetzt werden.
- Möglich: Vereinbarung der Vertragssprache (EuGH, Rs. C-14/07 Weiss & Partner, Slg. 2008 I-3367)

# § 5 Die Willenserklärung

## d) Zugangshindernisse

- berechnigte Verweigerung geht zu Lasten des Erklärenden. Bsp.: Unterfrankierter Brief
- Zugangsvereitelung: Führt zur Fiktion des Zugangs (BGH NJW 1983, 929 - § 163 BGB); es genügt, dass der Empfänger grundsätzlich in der Lage war, sich Kenntnis zu verschaffen.

## e) Ersatzwege, § 132 BGB

- Zustellung (durch Gerichtsvollzieher) oder Post, §§ 191 - 194 ZPO.
- Öffentliche Zustellung, §§ 185 ff. ZPO – Wiedereinsetzung, §§ 230 ff. ZPO, ist grundsätzlich möglich.

# § 5 Die Willenserklärung

## III. Die Bindung an die Willenserklärung

1. Willenserklärung setzt einen Rechtsbindungswillen voraus, fehlt dieser (Bsp.: Invitatio ad offerendum), liegt keine Willenserklärung vor.
2. § 130 I 2 BGB: Vorheriger oder gleichzeitiger Widerruf hindert das Wirksamwerden – dabei kommt es ebenfalls auf den Zugang des Widerrufs, nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme an.

Umgekehrt ist die tatsächliche Kenntnisnahme der Willenserklärung nicht erforderlich: Gelingt es dem Erklärenden, etwa durch Täuschung der „Haushälterin“, das Angebot zurückzuholen, dann liegen dennoch bereits zuvor Zugang u. ein wirksames Angebot vor.

# § 5 Die Willenserklärung

## 3. Verbraucherschützende Widerrufsrechte

- a) Einheitliche Regelung in § 355- 357 BGB:  
zweiwöchiges Widerrufsrecht des Verbrauchers,  
Fristbeginn mit Belehrung des Verbrauchers.

Maßgeblich: Fristgerechte Absendung des  
Widerrufs durch den Verbraucher

- b) Voraussetzung: Ordnungsgemäße Belehrung  
des Verbrauchers über die Widerrufsmöglichkeit
- c) Andernfalls: sechsmonatige Widerrufsfrist

# **§ 5 Die Willenserklärung**

## **D. Die Auslegung von Willenserklärungen**

### **I. Gesetz und Willenserklärung als Gegenstand der Auslegung**

### **II. Allgemeine Auslegungsregeln von Willenserklärungen**

1. Die §§ 133, 157 BGB
2. Einzelfragen zur Auslegung